# Begriff und Wesen der Exterritorialität.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Greifswald

vorgelegt von

**Erich Wagner,**
Referendar am Landgericht Weimar.



**Weida i. Th.**
Druck von Thomas & Hubert
**Spezialdruckerei für Dissertationen**
1920.

Referent: Professor Dr. Hubrich.

# Begriff und Wesen der Exterritorialität.



# Verzeichnis der benutzten Literatur.

Alt, Handbuch des europäischen Gesandtschaftsrechts, 1870.
Annuaire de l'institut de droit international. Band XI, XIII bis XV, und XVIII bis XXI.
Bar, Lehrbuch des intern. Privat- und Strafrechts, Stuttgart 1892.
Beling, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität, 1896.
Bennecke-Beling, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 1900.
Binding, Handbuch des Strafrechts, 1885.
Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, Nördlingen 1868, 3. Aufl., Erlangen 1878.
Pompard, Le pape et le droit des gens.
Bynkenhoek, de foro competente legatorum tam civili quam criminali liber singularis, 1721.

Calvo, Le droit intern., Paris 1880, 5 Aufl., 1896.
Frank, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 1901.
Fauchille, im Annuaire Band XXI.
Glafey, Vernunft und Völkerrecht, 1713.
Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart usw. von Heffter, herausgegeben von Geffcken 1888.
Geffcken, in v. Holzendorffs Handbuch des Völkerrechts, achtes Stück, 1887.
Grotius, Hugo, de iure belli ac pacis, 1625.
Gottschalk, Die Exterritorialität der Gesandten, Berlin 1878.
Harburger, Der strafrechtliche Begriff: Inland, Nördlingen 1882.
Hentig, Die Exterritorialität in ihrer modernen Rechtserscheinung, Berlin 1909.
Hübler, Die Magistraturen im völkerrechtlichen Verkehr, Berlin 1900.
Jellinek, Allgem. Staatslehre, Berlin 1905, 3. Aufl., 1914.
— System der subjektiven öffentlichen Rechte, Tübingen 1905.
Deutsch-japanischer Konsularvertrag 1896.
König, Handbuch des Konsularwesens, 1914.
Köhler, Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, VI, Breslau 1912.
— Luftschiffahrtsrecht, 1912.
Kroemer, Exterritorialität des deutschen Monarchen, Berlin 1910.
Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie, in Schmoller: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen.
Liszt, Völkerrecht, Berlin 1907, 1914, 1918.
— Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1908.
Löning, Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne, in der Festschrift für Fitting, Halle 1903.
Martens, Précis du droit intern.
— Das Völkerrecht, das intern. Recht der zivilisierten Staaten, Deutsche Ausgabe von Bergbohm, Berlin 1889, 1883.
Marx, Die gerichtlichen Exemtionen der Staaten, Staatsoberhäupter und Gesandten im Auslande, Mannheim 1895.
Merkel, Lehrbuch des Strafrechts, 1889.
Meurer, Das Friedensrecht der Haager Konferenz, München 1905.
— Luftschiffahrtsrecht, München 1909.
Meyer, Hugo, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl.
Mirre, Die Stellung der völkerrechtlichen Literatur zur Lehre von den sogenannten Nebenrechten der gesandtschaftlichen Funktionäre, Diss. 1904.
Montesquieu, Esprit des lois Liv. 56, chap. 21.
Müller, Die Stellung des Reichsgerichts zur völkerrechtlichen Lehre von der Exterritorialität. Stettin 1904.
Niemeyer, Zeitschrift für intern. Recht, Band 20, Leipzig 1910.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl.
Perels, Das intern. öffentliche Seerecht, Berlin 1882, 2. Aufl., 1903.
Reimers, Kritische Bemerkungen zur Exterritorialitätslehre, Diss. 1908, Berlin.
Seydel, Bayrisches Staatsrecht.
Schlesinger, Exterritorialität der diplomatischen Agenten, Rostocker Diss. 1903.
Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, Band II, Gotha 1912.
Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899.
Ullmann, Völkerrecht, Tübingen 1908. — Zeitschrift für intern. Recht, Band 20, 1910.
Vattel, droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqué à la conduite et aux affaires des nations et des souverains. 1758.
Wheaton, Elements of international law, 1889.
Wiquefort, l' ambassadeur et ses fonctions, 1680.
Zorn, Das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht in Hirths Annalen für das deutsche Reich, 1882.
Zorn, Staatsrecht, II. Aufl., Berlin 1897.

## Vorbemerkung.

Der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald hat die ganze Arbeit vorgelegen. Wegen der besonderen Zeitverhältnisse ist eine Beschränkung des Druckes auf den Abschnitt „Das Wesen der Exterritorialität" gestattet worden.

# Wesen der Exterritorialität.

## A. Rechtsgebiet der Exterritorialität.

### I. Unverletzbarkeit[1].

Das älteste und lange Zeit das einzige Vorrecht der Gesandten ist die Unverletzbarkeit. Als das grundlegende der einzelnen Rechte ist sie das Mittel, um den Gesandten gegen Angriffe von seiten des Empfangsstaates und von Einzelpersonen zu schützen. Die Unverletzbarkeit hatte in der alten Zeit praktisch die Bedeutung einer Ausnahme von dem herrschenden Grundsatze der Rechtlosigkeit der Fremden. Heute bedeutet sie den positiv-rechtlich erhöhten Schutz, den bestimmte völkerrechtlich qualifizierte Personen kraft Völkerrechts in Anspruch nehmen können[2]. Eine ganze Reihe von Schriftstellern bezeichnet die Unverletzbarkeit (inviolabilité) als ein selbständig neben der Exterritorialität bestehendes Recht. Andere wieder meinen, daß Exterritorialität und Unverletzbarkeit inhaltsgleiche Ausdrücke seien. So nennt Phillimore die Unverletzbarkeit „another aspect of the right of exterritoriality"[3]. Praktisch hat heute die Unverletzbarkeit ihre Bedeutung verloren. Sie wird in Schutzbestimmungen besonders betont, und Zuwiderhandlungen werden mit verschärfter Strafe bedroht. So droht § 104 RStGB. demjenigen, der einen bei dem Reiche, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansastädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger beleidigt, Gefängnis bis zu einem Jahre oder Festungshaft von gleicher Dauer an. Ebenso haben die andern Staaten besondere Rechtsschutzbestimmungen erlassen. Der

[1] v. Bar, Intern. Pr. Recht, S. 622 ff.; Ullmann, § 50, 1; Liszt, § 15.
[2] Ullmann, § 50, 1.
[3] Phillimore, S. 219; bei Beling, S. 53.

Code pénal bestraft unfreundliche, nicht von der Regierung gebilligte Handlungen von Amtswegen mit Verbannung. Am schwersten bedroht das schwedische Recht solche Rechtsverletzungen, indem es Zwangsarbeit bis zu 10 Jahren als Sühne für solche Beleidigungen zuläßt.

Die sachliche Grundlage dieses erhöhten Schutzes der Person des Gesandten liegt darin, daß abgesehen von dem allgemeinen Strafrechtsschutz jeder Angriff auf ihn noch anderweite Interessenverletzungen in sich schließt, insofern jedes rechtswidrige Vorgehen gegen ihn einen Bruch des Vertrauens bedeutet, auf dem ein friedlicher Verkehr der Nationen beruht, und eine Mißachtung und Verletzung des Staates enthält, den der Gesandte zu vertreten berufen ist[1].

## II. Wirkung der Exterritorialität in Ansehung der Gerichtsbarkeit.

Soweit Gesetzesanordnungen eine Ausnahmestellung gleichmäßig für alle Ausländer schaffen, soweit kann man von einem Sonderrecht der Exterritorialen nicht sprechen. Vielmehr liegt die Besonderheit ihrer rechtlichen Stellung darin, daß sie von solchen Rechtsnormen exemt sind, denen die sonstigen Ausländer unterliegen.

### a) Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit.

Mit Ausnahme einiger vom Institut de Droit International (Les immunités consulaires, behandelt in den Sessionen von 1894, 95, 96) festgelegter Fälle ist der Exterritoriale der inländischen Zivilgerichtsbarkeit nicht unterworfen. Vermögens- und familienrechtliche Ansprüche jeder Art können nur vor den Gerichten seines Heimatstaates geltend gemacht werden. Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz gibt in § 18 die herrschende Ansicht wieder:

„Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem deutschen Reiche beglaubigten Missionen“.

Der heimische Richter hat nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu verfahren.

Eine Zwangsvollstreckung gegen den Exterritorialen ist unter allen Umständen unzulässig, sei es aus einem vollstreckbaren Titel des Heimat- oder des Aufenthalts- oder eines dritten Staates. Das gilt jedoch nur, soweit ihr die persönliche Unantastbarkeit des Gesandten und die Unbetretbarkeit seiner Wohnung im Wege steht, während sie in die übrigen unbeweglichen Güter, die der Gesandte im Empfangsstaate besitzt, und in die außerhalb seiner Wohnung befindlichen beweglichen Güter ebenso möglich ist, wie in die

[1] Ullmann, § 50, 1.

Vermögensstücke, die er im Absendestaate zurückgelassen hat[1]. Ebensowenig können die Exterritorialen als Beklagte vor Gericht geladen werden. Ob Zustellungen gemacht werden können, hängt ganz von ihrem Inhalt ab. Man wird die Zulässigkeit bejahen müssen, soweit es sich um Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt. Aus § 18 GVG. ergibt sich, „daß die Zustellungen nach den Grundsätzen über die Zustellung im Ausland zu bewirken sind, und daß gegen die Exterritorialen ein Zwang, sich als Auskunftspersonen vernehmen zu lassen, durch inländische Gerichte nicht zu üben ist"[2]. Auch Wechselproteste werden einem Gesandten gegenüber aufgenommen werden können.

In einigen Fällen ist die Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates ausschließlich zuständig. Bei dringlichen Klagen in Beziehung auf Immobilien im Empfangsstaate hat der beklagte Gesandte vor den Gerichten des Empfangsstaates Recht zu geben (vgl. GVG. § 20).

Dies gilt auch von dem Gesandtschaftsgebäude, ist aber nicht unbestritten. Erhebung der Klage und Einlassung auf diese durch den Gesandten vor den Gerichten des Aufenthaltsstaats gilt als ein mit Ermächtigung seiner Regierung erfolgter Verzicht auf die Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit in diesem einzelnen Falle (bestritten).

In den Fällen des Verzichts ist in Österreich das Oberhofmarschallamt an Stelle der ordentlichen Gerichte zuständig. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist der oberste Gerichtshof durch die Unionsverfassung Artikel 3 Sekt. 2 al. 2 Judiciary Act vom 24. September 1789 mit allen Sachen „affecting ambassadors and consuls" betraut worden[3].

In den Niederlanden ist die Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit durch eine Verordnung vom 9. September 1679, in Dänemark durch eine Verordnung des Königs Friedrich IV. von 1708 ausgesprochen worden.

### b) Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit.

Die Exterritorialität begründet für den Exterritorialen ebenfalls eine Exemtion von der Strafgerichtsbarkeit. Wenn man den Umfang dieser Befreiung feststellen will, muß man auch hier von dem Zwecke der Ausnahmestellung ausgehen. Da die Exterritorialen ihre bevorzugte Stellung nur deshalb haben, um ungestört der Ausführung ihrer Missionen gerecht werden zu können, so wird man ihnen auch nur insoweit Befreiung von der Rechtsprechung des Aufenthaltsstaates einräumen können, als erforderlich ist, um diese zu gewährleisten. Könnte der Gesandte von der Gerichtsbarkeit des Aufenthalts-

---

[1] Vergl. Liszt, Völkerrecht, § 14.
[2] Mot., S. 35.
[3] Triepel, S. 351.

staates zur Rechenschaft gezogen werden, so könnte ihn dieser unter dem Vorwande des Verdachts eines Verbrechens jederzeit in seiner Freiheit beschränken, worunter aber die Ausführung seiner Mission leiden würde. Dagegen muß er geschützt sein. Diese Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit wird daher allgemein anerkannt[1]. Von Gesetzen führe ich beispielsweise an: die preußische allgemeine Gerichtsordnung von 1793—95, das französische Dekret von 1794, die nordamerikanische Kongreßakte von 1790, einen Beschluß des deutschen Bundes vom 19. Mai 1824, den Zollvereinigungsvertrag von 1867 und das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Mai 1898, §§ 18—21. Ist jemand von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, so ist damit logisch noch nicht die Folgerung begründet, daß er auch von der Herrschaft der Strafgesetze befreit wäre. Dennoch vertritt die Mehrzahl der Theoretiker die Meinung, daß die Exterritorialen von den Gesetzen des Aufenthaltsstaates überhaupt exemt sind, daß sie ausschließlich den Gesetzen des Heimatstaates unterworfen sind, so zum Beispiel Glafey, Calvo, Harburger, Jordan, Liszt[2]. Dagegen sind mit Recht Beling, Bennecke, Binding, Merkel, Olshausen, Frank und auch die Praxis[3] (vgl. KG. in seinem Urteil vom 26. Juli 1896[4]. Nach dieser Entscheidung findet das deutsche Strafrecht Anwendung, wenn der Täter zur Zeit der Begehung exterritorial war, nachher aber die Exterritorialität verloren hat. Aus dem Umstande, daß die Vorschriften der §§ 18, 19 GVG. nur die Verfolgbarkeit hindern und keine Befreiung von den deutschen Strafrechtsnormen bewirken, folgt auch weiter von selbst, daß die Exterritorialen auch an sich wegen aller Straftaten der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, welche sie während ihrer Exterritorialität verübt haben. Die Vorschriften der §§ 18, 19 erwirken für die darin erwähnten Personen nur Freiheit vom Gerichtszwange, eine Unverfolgbarkeit, solange sie eine exterritoriale Stellung einnehmen. Wenn Liszt in der Exterritorialität einen persönlichen Strafausschließungsgrund findet, so verkennt er zunächst den klaren Wortlaut der §§ 18, 19 GVG. sowie den Zweck der Vorschrift, der lediglich dahin geht, den diplomatischen Vertretern die ungestörte Ausübung ihres Berufs zu sichern[5]. Damit wäre der Gesandte den Rechtsnormen mehrerer Staatsgewalten unter-

[1] Ullmann, § 50, Anm. 2b.

[2] Glafey, Cap. 9, § 55; Calvo, Le droit international, Tome I, 1, VIII; Harburger, S. 100; Jordan, im Staatslexikon Band VI, S. 607; Liszt, Völkerrecht, § 14.

[3] Beling, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität 1896, S. 63; Bennecke, Deutscher Reichsstrafprozeß, § 13; Binding, § 143, S. 685 ff.; Merkel, S. 282; Olshausen, § 3, Nr. 21; Frank, § 3 V.

[4] DJZ. 5, S. 96,

[5] KG. Urteil vom 26. 7. 1896, in DJZ. V, S. 97.

worfen. Daß eine solche Konkurrenz zweier Strafgesetze keine völkerrechtliche Verbotswidrigkeit ist, beweist § 4 III RStGB.[1].

Allgemein anerkannt wird, daß der Exterritoriale den Vorschriften der Sicherheits-, Bau- und Feuerpolizei unterworfen ist. Wenn aber diese zweifelsohne minder wichtigen Rechtssätze Geltung haben sollen, aus welchem Grunde soll denn dann die Rechtsordnung in ihren wichtigeren Teilen unverbindlich sein? Am besten wird die Auffassung der Freiheit vom materiellen Strafrecht durch die von Beling[2] angezogene Möglichkeit einer Deduktion, d. h. eines Verzichtes des Absendestaates auf den Exterritorialitätscharakter seines Gesandten, widerlegt. Im Falle eines solchen Verzichtes hätte zweifelsohne der beschickte Staat die Kompetenz zur gerichtlichen Aburteilung des Gesandten. Eine solche Aburteilung wäre aber dann nicht möglich, wenn der Gesandte an sich von den Strafgesetzen des Empfangsstaates exemt wäre; denn dann läge von seiner Seite überhaupt keine strafbare Handlung vor, und damit wäre auch kein Grund zur richterlichen Strafverfolgung gegeben. Einem exterritorialen Angreifer gegenüber gäbe es dann auch keine Notwehr. Nun ist es aber unbestrittenermaßen völkerrechtliche Übung, daß das Recht des Aufenthaltsstaates über Notwehr auch auf die gegen die Angriffe exterritorialer Personen vorgenommenen Notwehrakte Anwendung findet[3].

In Übereinstimmung mit Beling, Bennecke, Binding und Frank kommen wir zu der Anschauung, daß die diplomatischen Agenten in materiellrechtlicher Beziehung keineswegs „legibus soluti" sind, daß ihre Ausnahmestellung vielmehr eine strafprozessuale ist. Eine große Anzahl von Gesetzen und Verordnungen der früheren und späteren Zeiten schränkten auch diese bevorzugte Stellung der Gesandten auf die prozessuale Exemtion ein, so das Statut der Königin Anna von England vom Jahre 1709, die kaiserlichen Wahlkapitulationen von Josef II. von 1765, Leopold II. von 1790, Franz II. von 1792, ferner die preußische allgemeine Gerichtsordnung von 1793—95, die preußische Kriminalordnung von 1805 und schließlich das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 in der Neufassung vom 17. Mai 1898[4].

Da die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates nur im öffentlichen Interesse gewährt wird, so kann der Exterritoriale auch nicht mit Rechtswirksamkeit darauf verzichten, wie auf die Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit[5].

---

[1] Beling, S. 99.
[2] Beling, S. 100.
[3] Ullmann, § 50, 1, S. 181; Beling, S. 83.
[4] Vgl. Gottschalk, S. 63.
[5] Bluntschli, § 224; Liszt, Völkerrecht, § 14.

### III. Befreiung der Exterritorialen von der Verwaltungshoheit des beschickten Staates[1].

Da infolge der Exterritorialität die Ausübung eines Zwanges auf die Gesandten unzulässig ist, so sind sie auch der inneren Staatsverwaltung nicht unterworfen, soweit es die Rücksichtnahme auf ihre Stellung und ihre Aufgaben erforderlich macht. Aber auch hier ist besonders zu betonen, daß die Verwaltungsrechtsnormen an sich sehr wohl auch für die Exterritorialen Geltung haben, daß der Empfangsstaat nur darauf verzichtet, sie zwangsweise ihnen gegenüber durchzusetzen. Ein Gesandter darf weder mit seiner Person noch mit seinen Gebäuden zu den von Militär- und Zivilverwaltung angeordneten außerordentlichen Leistungen herangezogen werden. Deutschland hat die Befreiung von allen Militär- und Quartierlasten durch das Gesetz vom 25. Juni 1868[2] betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, und vom 13. Februar 1875[3] über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Österreich durch ein Einquartierungsgesetz von 1879 ausgesprochen[4].

### IV. Befreiung der Exterritorialen von der Finanzhoheit.

Nach der Fiktionstheorie verstand es sich von selbst, daß der Exterritoriale von allen persönlichen und direkten Steuern befreit war, denn er wurde ja so angesehen, als wenn er sich außerhalb des Staatsgebiets aufhielte. Infolgedessen war er von Kopfsteuer, Einkommensteuer usw. befreit und zwar insoweit, als er nicht Befugnisse erwerben oder ausüben wollte, welche die staatsbürgerlichen Qualitäten voraussetzen. Heutzutage besteht die Exemtion vor der Finanzhoheit des Empfangsstaates in der Befreiung von allen direkten Steuern, Personal- und Realabgaben. In dem preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 wird in § 3 bestimmt:

„Daß die bei dem Kaiser und König beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrat, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren oder ihrer Beamten Dienste stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind, von Einkommen- und Komunalsteuern befreit sind“. Jedoch erstrecken sich diese Befreiungen nicht auf das steuerpflichtige Einkommen, das aus preußischen Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, sowie aus preußischem Grundbesitz und aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten stammt, und sie bleiben ausgeschlossen, wenn die betreffenden

---

[1] Ullmann, § 50.
[2] Reichsgesetzblatt 1868, S. 523.
[3] Reichsgesetzblatt 1875, S. 52.
[4] Liszt, § 14.

Staaten Gegenseitigkeit nicht gewähren [1]. Daß dagegen die indirekten Steuern bezahlt werden müssen, ergibt sich aus ihrer Natur.

Früher gestand man den Exterritorialen auch volle Zollfreiheit zu, soweit sie zu ihrem Bedarfe Waren aus dem Auslande kommen ließen. Da aber mit dieser Befreiung Mißbrauch getrieben wurde, so suchte man dieses Privileg nach Möglichkeit einzuschränken. Darauf hinzielende Verordnungen sind in fast allen Staaten ergangen, indem entweder den Exterritorialen eine begrenzte Zeit zur Einfuhr gegeben, oder die Niederschlagung von Zollgebühren bis zu einem bestimmten Betrage (in Preußen z. B. bis zum Betrag von 200 Talern) gewährt wurde [2]. Die Hauseinrichtung und Kleidungsstücke durften innerhalb eines Jahres steuerfrei eingeführt werden. Heute wird die Zollfreiheit in verschiedenem Umfange gewährt, so zum Beispiel für die unmittelbar beim Amtsantritt in das Gebiet des Empfangsstaates, oder auch für die während der Dauer der Mission für den Bedarf der Gesandtschaft eingeführten Gegenstände, bald allgemein, bald nur für bestimmte Gattungen von Waren, bald nur in bestimmtem Maße. Im ganzen sind hier vielfach Courtoisie und Reziprozität maßgebend [3]. Das deutsche Reich gewährt den Gesandten und dem Gesandtschaftspersonal unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit Zollfreiheit auf Grund einer Bundesratsverordnung vom 6. November 1902 [4].

## V. Befreiung von der Kirchenhoheit.

Eines der wichtigsten Vorrechte war nach dem westfälischen Frieden die sogenannte Kapellenfreiheit. Durch diesen Frieden hatte jeder Landesherr das Recht, die Ausübung jeder anderen, als der von ihm anerkannten Religion in seinen Ländern zu verbieten. Die Kapellenfreiheit aber gab den Gesandten das Recht, in der Gesandtschaftskapelle nicht nur für die der Gesandtschaft angehörenden Personen Gottesdienst abhalten zu lassen, sondern auch anderen Glaubensgenossen den Zutritt dazu zu gewähren, wenn sie nicht Angehörige des Empfangsstaates waren. Durch den westfälischen Frieden war die Freiheit von der Kirchenhoheit des Empfangsstaates eine Ausnahme von der Gebietshoheit geworden und machte einen Teil der Exterritorialität aus. Heute ist die Kapellenfreiheit infolge des in allen zivilisierten Ländern gewährten Rechtes der freien Religionsübung nahezu gegenstandslos geworden. Nur für den Orient und einzelne südamerikanische Staaten ist ihre Bedeutung noch bis zu einem gewissen Grade erhalten.

---

[1] Liszt, § 14.
[2] Gottschalk, S. 74, 75.
[3] Ullmann, § 50.
[4] Zentralblatt für das Deutsche Reich 1902, S. 409; Liszt, § 14.

### VI. Freiheit von der Zensur.

Eine Besonderheit bildet die von Rußland den ausländischen diplomatischen Beamten, wie den Beamten der Berufskonsulate gewährte Zensurfreiheit, deren baldiger Wegfall aber sicher nur eine Frage der Zeit ist.

Vgl. den Zusatz vom 28./15. Juli 1904 zu dem deutsch-russischen Handels- usw. Vertrag von 1894[1].

### VII. Selbstgerichtsbarkeit.

Eine Folge der Exterritorialität, nicht ein Exterritorialitätsrecht selbst, ist die Selbstgerichtsbarkeit des Gesandten, die er im Auftrage seines Absendestaates über die eigenen Staatsangehörigen innerhalb der ihm durch den besendeten Staat gesteckten Grenzen ausüben darf. Früher fiel auf Grund der Fiktionstheorie die Beschränkung durch den besendeten Staat weg, und die Sühne der innerhalb der Mauern des Gesandtschaftsgebäudes begangenen Verbrechen durch den Gesandten war nichts Ungewöhnliches. Heutzutage wird dem Gesandten im allgemeinen die freiwillige Gerichtsbarkeit eingeräumt (Beurkundungen aller Art und standesamtliche Funktionen, insbesondere Eheschließungen) und zwar mit Wirksamkeit auch gegen den Empfangsstaat (vgl. Art. XI und XII des deutsch-japanischen Kunsularvertrags vom 4. April 1896[2]). In Strafsachen hat er ferner das Recht des ersten Angriffes gegenüber den ihm unterstellten exterritorialen Personen (vorläufige Festnahme, Vernehmung und andere zur Urteilsfällung erforderlichen Vorbereitungshandlungen)[3].

## B. Träger der Exterritorialität.

### I. Personen.

#### 1. Diplomatische Vertreter.

Von den diplomatischen Vertretern hat das Recht der Exterritorialität seinen Ausgang genommen, und lange Zeit waren sie die einzigen Exterritorialen. Es ist hier zu unterscheiden zwischen Botschaftern, bevollmächtigten Ministern, Geschäftsträgern und Residenten. Sie alle genießen die Vorrechte, die vom Exterritorialitätsbegriff umschlossen werden, in vollem Umfange und ebenso auch ihre Beamten, ihre Familienangehörigen und das Dienstpersonal, soweit es nicht aus Inländern besteht.

---

[1] Reichsgesetzblatt 1905, S. 35, Schlußprotokoll.
[2] Reichsgesetzblatt 1896, S. 732.
[3] Zorn, Staatsrecht II, S. 441.

### 2. Staatsoberhäupter[1].

Während der Aufenthalt auf fremdem Staatsgebiet für die diplomatischen Vertreter die Regel bildet, ist er für das Staatsoberhaupt eine Ausnahme. Die Lehre von der Exterritorialität der Staatsoberhäupter ist bedeutend jünger als die der diplomatischen Vertreter und hat sich im Anschluß an diese entwickelt. Die ältere Theorie und Praxis weiß von ihr noch nichts[2]. Es wird ihnen erhöhter persönlicher Schutz und eine Exemtion von der Kriminal-, Zivil- und freiwilligen Gerichtsbarkeit gewährt. Es handelt sich bei den Monarchen nicht um subjektive Individualrechte, sondern um Organzuständigkeiten[3]. Die Regierungsrechte des Monarchen sind nichts als die dem höchsten Staatsorgan zustehende staatliche Kompetenz. Von einem Rechte des Monarchen an der Staatsgewalt kann keine Rede sein. Das Monarchenrecht ist wie alles öffentliche Recht durch den Staat verliehen[4]. Der Grund der Exterritorialität liegt darin, daß man den Souverän als Staatsorgan, und zwar als ganz besonders der Exemtion bedürftiges Staatsorgan, ansieht und dementsprechend behandelt. Was man aber den Gesandten an Vorrechten gewährt, muß man dem Staatsoberhaupt, dem höheren Organ, doch erst recht zukommen lassen. Da die Exterritorialität der Staatsoberhäupter eine Folge der diplomatischen Exterritorialität ist, so gilt für sie auch dasselbe, wie für die diplomatischen Missionen, d. h. sie schulden den Normen der fremden Staaten grundsätzlich Gehorsam, und auch die Strafgesetze sind auf sie anwendbar — allerdings nicht realisierbar[5]. So ist auch hier gegen fremde Staatsoberhäupter zweifellos Notwehr zulässig. Die Exterritorialität der Staatsoberhäupter ist Exemtion gegenüber aller Zwangsgewalt des Aufenthaltsstaates, also im wesentlichen eine Jurisdiktionsexemtion.

Auf Grund der heutigen Staatsauffassung ist es unzulässig, einen Unterschied zwischen einem Monarchen und dem Präsidenten einer Republik zu machen, wie es Ullmann[6] tut. Es wäre ein Unding, dem Präsidenten von Frankreich das zu verweigern, was man dem König von Montenegro zubilligen wollte.

Dem Staatsoberhaupte stehen in dieser Beziehung die Regenten gleich. Aus Courtoisie werden Thronfolger, sonstige Mitglieder regierender Familien und ehemalige Souveräne ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit den Souveränen gleichgestellt.

---

[1] Beling, S. 118 ff.; Löning, S. 139 ff.; Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 538 ff., 656 ff. und System, S. 136 bis 158.

[2] Beling, S. 129.

[3] Liszt, § 13, S. 118.

[4] Löning, S. 144 ff.

[5] Beling, S. 132.

[6] Ullmann, § 50.

Eine eigenartige Stellung nimmt der Papst ein[1]. Bis 1870, solange er ein kleiner italienischer Territorialfürst war, bestand über seine völkerrechtliche Stellung kein Zweifel. Heute dagegen, wo er nur noch die „geistliche Obermachthaberschaft“ (Herdersches Staatslexikon unter Territorialität) hat, sind die Meinungen über seine Stellung geteilt. Besonders die italienischen Juristen behaupten, daß der Papst mit dem Verlust des Staatsgebiets auch seine Souveränität und damit auch seine völkerrechtliche Persönlichkeit verloren habe. Er habe von den der Souveränität innewohnenden Rechten die Gerichtsbarkeit, das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, das Recht völkerrechtliche Verträge zu schließen, aufgeben müssen, und unterstehe also grundsätzlich der italienischen Gerichtsbarkeit. Gesandte fremder Staaten an ihn hätten also, streng genommen, keinen diplomatischen Charakter und Konkordate seien keine Staatsverträge. Seine Vorrechte beruhten lediglich auf dem Garantiegesetz von 1871, das ihm Exterritorialität einräume.

Man kann aber doch den einst so mächtigen Souverän, der Kronen verlieh, Könige absetzte, ganze Kontinente teilte und noch heute mit Staaten als gleichberechtigte Macht verhandelt, Konkordate schließt und als Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen großen Völkern angerufen wird, nicht mit dem depossidierten Oberhaupte eines Kleinstaates gleichstellen. Es fragt sich, ob der Papst überhaupt noch Souverän ist. Zur Souveränität gehört notwendigerweise ein Staat, der aber ohne Staatsgebiet oder Staatsvolk nicht denkbar ist. Diese beiden wesentlichen Bestandteile des Begriffes fehlen aber beim Papsttum; somit könnte ihm die weltliche Sonveränität nicht zustehen. Doch darf man bei der Prüfung dieser Frage nicht die eigenartige Stellung des Papsttums außer Acht lassen. Wenn man auch nicht von einem Staatsgebiet und einem Staatsvolk im eigentlichen Sinne reden kann, so doch in einem übertragenen. Noch hat der Papst eine gewaltige Macht, die im Laufe des letzten Jahrhunderts eher eine Stärkung als eine Verminderung erfahren hat. Er schließt nach wie vor Verträge von unbestritten völkerrechtlichem Charakter, entsendet als Gesandte Nuntien, und die meisten Großmächte unterhalten an seinem Hofe ständige diplomatische Vertretungen, und wahrlich nicht aus Courtoisie. Er wird demnach von den Mächten als Souverän anerkannt, wenn auch Voraussetzungen fehlen, die sonst für die Souveränität als wesentlich gelten. Nach katholischer Auffassung hat der Papst sein Staatsgebiet niemals verloren, wenn es auch auf den Vatikan beschränkt worden ist, und die Päpste nach 1870 haben auch alle gegen den Verlust ihrer Souveränität protestiert und das Garantiegesetz nicht anerkannt. Der Papst ist

[1] Pompard, Le pape et le droit des gens, § 78; Geffcken in v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Achtes Stück: Die völkerr. Stellung des Papstes.

hinsichtlich der Exterritorialität zu behandeln wie ein Staatsoberhaupt. Es wäre ein Unding, wollte man sie seinen Gesandten zusprechen, ihm dagegen nicht.

### 3. Staaten[1].

Wesentlich verschieden von der Exterritorialität der Gesandten ist die Sonderstellung der Staaten. Läßt sich in Ansehung der Staaten überhaupt von einer Exterritorialität der fremden Staatsgewalt gegenüber reden? Über diese Frage sind die Ansichten verschieden. Bei ihrer Erörterung ist ein Unterschied gemacht worden, ob der Staat zu einem andern als Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des Privatrechtes in Beziehungen getreten ist, oder ob er mit einem fremden Privaten in Streit geraten ist.

Handelt der Staat als Körperschaft des öffentlichen Rechtes, so erscheint es völlig ausgeschlossen, daß er über einen anderen souveränen Staat zu Gericht sitzt; das würde zwar der Souveränität des Staates nicht widersprechen[2], aber nach allgemein herrschender Ansicht ist der souveräne Staat in seiner Unabhängigkeit rechtlich nur beschränkt durch die Normen des Völkerrechts und durch seine eigenen Willenserklärungen, sofern sie nach dem Völkerrecht für ihn rechtsverbindlich gegenüber anderen Staaten sind[3].

Wie aber, wenn der Staat als Fiskus zu einem anderen Staat oder zu einem Privaten in Beziehung tritt?

Während sich v. Bar[4] und mit ihm viele Juristen aller Nationen dahin ausgesprochen haben, daß die Zuständigkeit ausländischer Gerichte nur ausgeschlossen sei, wenn eine Verpflichtung der Regierung in Frage stehe, welche auf einen nur der Staatsgewalt möglichen Akt zurückgeführt werden könne, verneinen die meisten englichen Schriftsteller und die Nordamerikas mit Entschiedenheit die Zuständigkeit fremder Gerichte, so Westlake[5], Hall[6], Wheaton[7], Wharton[8], (bei Löning, S. 57).

Auch in der Praxis hat diese Frage keine einheitliche Behandlung erfahren. Die größeren, den internationalen Verkehr beeinflussenden Kulturstaaten haben in ihrer Rechtsprechung fast ständig den Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß der ausländische Staat in der Regel auch bei privatrechtlichen Ansprüchen der Gerichtsbarkeit der

---

[1] Löning, Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne in der Festgabe für Fitting, Halle 1903; Hübler, S. 85, 103.

[2] v. Bar, II, S. 681.

[3] Löning, S. 102/3.

[4] v. Bar, Intern. Privatrecht II, 1889, S. 673.

[5] Westlake, in Holtzendorff, Lehrbuch des Intern. Privatrechts, 1884, S. 181.

[6] Hall, Treatise on intern. law, 1895, p. 49.

[7] Wheaton, Elements of intern. law, by Boyd 1889, p. 146, 149.

[8] Wharton, Treatise on the conflict of private and intern. law, 1881, p. 189.

inländischen Gerichte nicht unterworfen sei. Ebenso haben sich die modernen Schriftsteller in diesem Sinne ausgesprochen und die Unterscheidung für willkürlich erklärt. Ich führe hierfür an Nys[1], Oppenheim[2], Freund[3], Stranz[4], und Löning[5].

Als im Jahre 1877 in Österreich Besitzer von Türkenlosen bei Gericht die Bestellung eines Kurators zur Wahrnehmung ihrer Interessen beantragten, wurde dieser Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß die zu schützenden Rechte gegen einen ausländischen Staat zu verfolgen seien, welcher der österreichischen Gerichtsbarkeit nicht unterstände.

Wenn der fremde Staat im allgemeinen von der inländischen Gerichtsbarkeit eximiert ist, so müssen auch die ihm gehörigen Vermögensstücke der Zwangsvollstreckung der inländischen Behörden entzogen sein, da doch die Beschlagnahme von Gegenständen noch ein härterer Zwang ist, als die Rechtsprechung gegen den fremden Fiskus[6] als solche.

So wurde die Pfändung der Kaufgeldsumme für die Karolinen- und Palauinseln, die eine deutsche Gesellschaft wegen Schadensersatzansprüche gegen Spanien erwirkt hatte, nach einem Hinweis des Auswärtigen Amtes auf die Unzulässigkeit des Verfahrens wieder aufgehoben. Entsprechend entschied der preußische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte am 25. Juni 1910 in dem bekannten Hellfeldfall: Als auf Antrag von Hellfeld ein Guthaben des russischen Staates gepfändet wurde und das Auswärtige Amt den Rechtsweg für unzulässig erklärte, entschied der Kompetenzgerichtshof im Sinne des Auswärtigen Amtes.

„Die Gerichtsgewalt, welche die Rechtsprechung und die Vollstreckung umfaßt, ist ein Ausfluß der Staatsgewalt und muß an sich an den Grenzen dieser auch ihre Begrenzung finden. Da die Staaten sich gleichberechtigt und unabhängig gegenüberstehen, unterliegen die einen nicht der Staatsgewalt und damit nicht der Gerichtsbarkeit des andern."

Die Unterscheidung zwischen dem Staat als Träger der Staatsgewalt und als privatrechtlicher Persönlichkeit ist im Völkerrecht nicht zur Anwendung gelangt, und die Staaten haben in beiden Beziehungen das Recht der Exterritorialität[7]. Vgl. Deutsche Juristenzeitung 1910, S. 106 (Niemeyer), S. 127 (Stranz), S. 161 (Löning). Es gilt also der Grundsatz: par in parem non habet imperium[8].

[1] Nys, Droit intern. II, 1905, p. 260.
[2] Oppenheim, Intern. law., I, 1905, p. 195, 408.
[3] Freund, Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen, 1907, S. 257.
[4] Stranz, Deutsche Jur.-Ztg. 1910, S. 106.
[5] Löning, Deutsche Jur.-Ztg. 1910, S. 161.
[6] Marx, S. 33; vgl. Droop, Über Arreste gegen fremde Staaten in Gruchots Beiträgen Bd. XXVI, S. 289 ff.
[7] Zeitschrift für internationales Recht, Band 20, 1910, S. 435.
[8] Beling, S. 125; Löning, S. 9.

Der Grundsatz, daß ein Staat der Gerichtsbarkeit eines anderen nicht unterworfen ist, erleidet eine Durchbrechung. Wenn es sich um eine Immobilie handelt, die im Inlande liegt, so wird allgemein anerkannt, daß dann die inländischen Gerichte zuständig sind[1]. Man kommt zu dieser Einschränkung des Grundsatzes, weil der Grund und Boden ein untrennbarer Teil des Territoriums ist, und somit auch nur der Herrschaft des Staates unterworfen ist, in dem er liegt[2].

Ferner ist allgemein anerkannt, daß in einem Privatrechtsstreite ein Staat sich freiwillig der Gerichtsbarkeit des anderen unterwerfen kann. Das widerspricht nicht der Souveränität des Staates, da es sich nur um eine auf bestimmte Anlässe beschränkte Unterordnung des Staates unter eine fremde Gerichtsbarkeit handelt[3].

#### 4. Konsuln[4].

Die ständigen Vertreter des Absendestaates in seinen wirtschaftlichen, insbesondere handelspolitischen Beziehungen zum Empfangsstaate, die Konsuln, genießen ebenfalls die Vorrechte der Exterritorialität in dem Gebiete des Staates, für den sie das Exequatur erteilt erhalten haben, jedoch nicht im gleichen Umfange wie die diplomatischen Vertreter. Sie sind nicht grundsätzlich exemt, sondern ihre Vorrechte sind erst in einer Reihe von Verträgen ausbedungen worden. So dürfen deutsche Konsuln nur verhaftet werden, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, in Italien und Spanien betrifft diese Bestimmung nur Berufskonsuln, während sie in Rußland, Nordamerika, Japan, Griechenland, Serbien und Hawai auch für Wahlkonsuln gelten. Das Gerichtsverfassungsgesetz sagt in § 21:

„Die im deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des deutschen Reiches mit anderen Staaten Vereinbarungen über die Befreiungen der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.“

Unter allen Umständen sind die Konsulararchive unverletzlich. Mitunter erstreckt sich diese Unverletzbarkeit auch auf die Amts- und Wohnräume der Berufskonsuln. Die meisten der abgeschlossenen Verträge gewähren den Konsuln einen erhöhten persönlichen Schutz, vor allem eine Ausnahmestellung gegenüber der inländischen Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit. Infolge der Meistbegünstigungsklausel finden

---

[1] Marx, S. 44.

[2] Löning, S. 101 ff.

[3] Löning, S. 102, 120 ff.; Stenogr. Berichte des Reichstags 1884/85, Anl. Band V, S. 418, Band VII, S. 1924; Tribunal Civil de la Seine, Erk. v. 10. April 1888, Journal XV, S. 670.

[4] König, Handbuch des Konsularwesens; Zorn, II. Kap., S. 409 ff.

die Spezialbestimmungen der Vertragsstaaten fast auf alle übrigen Staaten ebenfalls Anwendung (vgl. Deutschjapanischer Konsularvertrag vom 4. April 1896, Art. I).

In Preußen sind die fremden Konsuln auf Grund der Denkschrift über die Befugnisse fremder Konsuln von persönlichen Leistungen und direkten Abgaben an Staat und Kommunen, desgleichen von militärischen Einquartierungslasten befreit. Voraussetzung hierfür ist, daß sie sich auf ihr Amt als Konsul beschränken und keinerlei Gewerbe oder Handel treiben, auch keine Grundstücke in Preußen besitzen[1]. Freiheit von indirekten Steuern steht ihnen aber nicht zu. Von der Zeugnispflicht im Aufenthaltsstaate sind dagegen Konsuln im Allgemeinen nicht befreit.

### 5. Die Rechtsstellung der unter Konsulargerichtsbarkeit stehenden Personen[2].

Die bisher behandelten Exterritorialen waren bestellte Vertreter von Staaten, und der Zweck der Exterritorialität war, ihnen die Möglichkeit zur ungehinderten Durchführung ihrer Aufgaben zu schaffen. In den halbzivilisierten Staaten genießen nun aber die Angehörigen der Kulturstaaten lediglich auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit eine bevorzugte Stellung ähnlich der der Exterritorialität der Gesandten. Aus der niedrigen Kulturstufe und den mangelhaften Justiz- und Verwaltungseinrichtungen der orientalischen Staaten ergab sich eine Unsicherheit der Rechtsprechung und eine willkürliche Handhabung der Staatsgewalt, welche die Kulturstaaten zum Schutze ihrer Staatsangehörigen zur Errichtung der Konsulargerichtsbarkeit in diesen Staaten veranlaßte. Ihrem Wesen nach ist diese Exterritorialität eine Befreiung von der vollstreckenden Gewalt. Sie ist ein Gerichtsbarkeitsprivileg, keine grundsätzliche Befreiung von den aufenthaltsstaatlichen Gesetzen, sondern nur eine Privilegierung gegenüber der aufenthaltsstaatlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt. Die Fremden unterliegen den Strafgesetzen des Aufenthaltsstaates, wenngleich sie nur den abendländischen Konsul als Richter anzuerkennen brauchen. Die Anwendung des abendländischen Rechtes schließt aber die Geltung des einheimischen Rechtes nicht absolut aus. Auch ohne besondere Ermächtigung kann zunächst der Staat, zu dessen Gunsten die Konsulargerichtsbarkeit bestellt ist, die von ihm erlassenen Strafgesetze auf die Staatsangehörigen ausdehnen, die im Auslande ein Verbrechen begehen. Dazu wird er nicht erst durch die Konsulargerichtsbarkeit ermächtigt. Macht ein Staat nun aber von diesem Rechte Gebrauch,

[1] König, S. 36.

[2] Beling, § 14; Binding, S. 406; Liszt, Völkerrecht, § 15; Hübler, S. 65ff.

so ergibt sich daraus noch nicht, daß damit das einheimische materielle Recht ausgeschlossen wäre. Die beiden Strafansprüche konkurrieren dann miteinander. Verliert nachträglich der Ausländer die bisherige Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Exterritorialitätsrechte, so wird er zweifelsohne wegen der gegen die Gesetze des Aufenthaltsstaates begangenen Delikte bestraft werden können, die er früher als Exterritorialer begangen hat.

Die Konsulargerichtsbarkeit ist im Schwinden begriffen. Man wird überall zur Aufhebung da drängen, wo die Staaten zur modernen Entwicklung gelangt sind und ihre Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen die sichere Gewähr bieten, welche das moderne Staats- und Verkehrsleben verlangt. Der Verzicht der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Englands auf die Konsulargerichtsbarkeit in Japan zeigen, daß das Mißtrauen gegen dieses Land nicht mehr vorhanden ist. Auch der deutsch-koreanische Vertrag vom Jahre 1883 stellt den Wegfall der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in Korea in Aussicht. Im Schlußprotokoll zu Artikel III heißt es:

„Dem Rechte der exterritorialen Jurisdiktion über deutsche Reichsangehörige wird von der kaiserlich deutschen Regierung entsagt werden, sobald nach ihrer Auffassung das Gerichtsverfahren und die Gesetze des Königreichs Korea soweit geändert und verbessert worden sind, um die gegenwärtig bestehenden Bedenken gegen eine Unterstellung deutscher Reichsangehöriger unter die koreanische Gerichtsbarkeit zu beseitigen, und die koreanischen Richter eine gleichartige richterliche Befähigung und eine ähnliche unabhängige Stellung wie der deutsche Richterstand erreicht haben werden.“

Dasselbe gilt für Siam, nach dem Protokoll zum Vertrage vom 25. Februar 1898[1].

Die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Japan hörte mit dem Jahre 1896 auf Grund des Handels- und Schiffahrsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Japan vom 4. April 1896, Artikel XX auf, während sie in Ägypten durch die Verordnung vom 29. Juni 1908, Artikel II, für Serbien durch den deutsch-serbischen Konsularvertrag vom 6. Januar 1883 und für Bulgarien durch Gesetz vom 29. November 1912, § 1 aufgehoben worden ist. Rumänien hat schon seit der Unabhängigkeitserklärung von 1877 die Gerichtsbarkeit der fremden Konsuln außer Übung gesetzt, ohne daß die Mächte dagegen Widerspruch erhoben hätten.

Von dem Gebiete der Türkei, für welche die Konsulargerichtsbarkeit in Frage kommt, ist ein Teil nach dem andern losgerissen worden. Außerdem richtet sich das Bestreben der Jungtürken dahin, diese Beschränkung ihrer Staatsgewalt verschwinden zu lassen. Schon

[1] Staatsarchiv LXII, 1899, S. 6; Liszt, S. 142.

das 14. Protokoll des Pariser Vertrags vom 25. März 1856 enthält die Erklärung der Mächte, „daß die Kapitulationen einem Zustande entsprechen, dem der gegenwärtige Vertrag ein Ende zu machen notwendig bestimmt sein muß“. Da aber die erhoffte Reorganisation der türkischen Verwaltung ausblieb, wurden auch die Kapitulationen nicht beseitigt. Marokko steht seit 1911 unter französischem Protektorat. Zwar sind die konsularischen Gerichte noch nicht beseitigt worden, aber ihr Verschwinden ist nur eine Frage der Zeit[1]. Dasselbe Schicksal steht den Konsulargerichten in Persien bevor. Wenn dieses Land unter einige Großmächte verteilt sein wird, so werden sie überflüssig, da die gegenwärtig bestehenden Bedenken gegen eine Unterstellung der Europäer unter die persische Gerichtsbarkeit dann entfallen. Mit dem Wesen einer europäischen Großmacht läßt sich die Konsulargerichtsbarkeit nicht vereinigen.

Für das deutsche Reich kommt vor allem das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900 in Betracht, das auf dem Standpunkt des modernen Völkerrechts steht. In § 19 wird für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen die Geltung der dem bürgerlichen Rechte und der dem Strafrechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze grundsätzlich ausgesprochen und damit die Anwendung des deutschen Rechtes vorgeschrieben.

Aus der unmittelbaren Anwendung der deutschen Strafgesetze hat man nach der Fiktionstheorie gefolgert, daß die Jurisdiktionsbezirke als Inland anzusehen seien. Nun hat aber jeder Staat das Recht, zu bestimmen, wie weit seine Rechtsnormen Geltung haben sollen. Sie sind durchaus nicht an die Grenzen des Staatsgebietes gebunden (vgl. Strafgesetzbuch §§ 4, Abs. 2, 102, 298, 140, Ziff. 1; Seemannsordnung § 121, MilStGB., §§ 7, 161). Man braucht deshalb nicht die Bezirke für Inland zu erklären, um die in einem fremden Lande begangenen Handlungen nach heimischen Straf- und Prozeßrecht aburteilen zu können[2]. Etwas anderes sagt Binding[3] auch nicht, wenn er den Begriff Inland erweitert und zwischen Staatsgebiet und Staatsgewaltsgebiet unterscheidet, innerhalb dessen die Rechtsnormen des Staates gelten sollen.

### 6. Die Rechtsstellung der sonstigen exterritorialen Personen.

Gewöhnlich wird auch noch anderen Personen als den schon aufgeführten das Recht der Exterritorialität gewährt. Solche Exterritoriale sind z. B. die nichtpreußischen Mitglieder des Bundesrates in Berlin auf Grund von Art. 10 der Reichsverfassung, die Mitglieder

---

[1] Liszt, § 15.
[2] Beling, § 165.
[3] Binding, S. 406.

internationaler Kommissionen, z. B. die Mitglieder des Haager Schiedsgerichtshofs während der Ausübung ihres Amtes und außerhalb ihres Heimatstaates (Les membres de la cour permanente jouissent pendant l'exercice de leurs fonctions et en dehors de leur pays des priviléges diplomatiques)[1].

### 7. Die Rechtsstellung der Truppenkörper[2].

Auch Truppenteile auf fremdem Staatsgewaltsgebiete nehmen eine Sonderstellung ein. Dem Grund ihres Aufenthaltes auf fremdem Gebiete entsprechend muß bei der Prüfung der Art dieser Sonderstellung streng zwischen dem Kriegs- und Friedenszustand unterschieden werden. Der Grund der Sonderstellung eines Truppenteils, der sich im Frieden erlaubtermaßen auf fremdem Staatsgebiet aufhält, ist irgend eine völkerrechtlich gebilligte militärische Mission, ein Truppendurchmarsch, eine Schiffsverproviantierung oder ähnliches. Die in Frage stehenden Dienstgeschäfte erscheinen gleich den gesandtschaftlichen Funktionen vom völkerrechtlichen Standpunkt aus als rechtmäßige, soweit der Eintritt der Truppen in die fremde Hoheitssphäre auf Genehmigung des passiv beteiligten Staates beruht. Ihre Rechtsstellung entspricht also dem Rechtsgrunde nach der des Gesandten. Deshalb muß einem solchen Truppenteile die Exterritorialität zuerkannt werden[3]. Dabei handelt es sich aber auch hier nicht um eine grundsätzliche Befreiung von den Gesetzen des Aufenthaltsstaates[4], sondern vielmehr um eine prozeßrechtliche Freiheit von der Zwangsgewalt, um dem Truppenteil die nötige Bewegungsfreiheit zur Erledigung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Anklagen, Zeugenvernehmungen, Verhaftungen könnten schon durch den Zeitverlust, den sie mit sich bringen, mindestens zu Störungen und Verzögerungen Anlaß geben. Es ist unbedingt erforderlich, daß der Heimatstaat die volle Gewalt über seine Truppen behält.

Dieser Rechtsgrund für die Exterritorialität der Truppenteile liegt nicht vor, wenn die Truppen eines Staates während eines Krieges in einen anderen Staat eindringen.

Nach Bar[5] und Hübler[6] kommen für Okkupationstruppen die Grundsätze der Exterritoralität nicht zur Anwendung.

„Kraft der Occupatio bellica gehe die Staatsgewalt in dem besetzten Gebiete auf den einfallenden Staat zur Ausübung ad interim

[1] Meurer, Die Haager Friedenskonferenz, I, S. 277.

[2] Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872, § 161; Beling, S. 142ff.; Hübler, S. 90; Perels, Das intern. öffentl. Seerecht der Gegenwart, S. 100.

[3] Beling, § 9; Reimers, S. 32ff.; Wheaton, T. I, seconde partie, ch. 2, § 9.

[4] Liszt, § 8.

[5] Bar, S. 350ff.

[6] Hübler, S. 90.

über. Die bisherige Landesregierung werde suspendiert. Es fehle deshalb an einer fremden Gebietshoheit und damit an einer Unterlage für die Konstruktion einer exterritorialen Behandlung. Die eindringenden Truppen lebten nach eigenem Rechte."

Demgegenüber nimmt Beling[1] an, daß nicht eine ausschließliche Geltung des heimischen Rechts gegeben sei, sondern daß vielmehr eine Jurisdiktionskonkurrenz des heimischen und des aufenthaltsstaatlichen Rechtes vorliege.

M. E. muß man hierbei unterscheiden, ob eine vollständige Okkupation stattgefunden hat, oder ob es sich nur um ein Eindringen in das feindliche Gebiet handelt, ohne es wirklich zu besetzen. Aus der kriegerischen Besetzung feindlichen Staatsgebiets erwächst dem Besetzenden eine lediglich auf seine Macht begründete rein tatsächliche Herrschaft. Aber ähnlich wie das Privatrecht an den Besitz, dessen Grundlage ja auch nur die tatsächliche Gewalt über eine Sache bildet, Rechswirkungen geknüpft hat, so läßt auch das Völkerrecht aus dem tatsächlichen Vorgang der Besetzung Rechtsfolgen hervorgehen. Die einschlägigen völkerrechtlichen Grundsätze sind in der Landkriegsordnung, wie der Anhang zum „Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges" der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 üblicherweise kurz bezeichnet wird, im dritten Abschnitt unter der Überschrift: „Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet" niedergelegt worden. Ihr Angelpunkt ist die Anerkennung, daß „die gesetzmäßige Gewalt" im besetzten Gebiete dem Besetzenden zusteht. Da aber der Übergang dieser Gewalt nicht auf einem Rechtstitel beruht, sondern sich rein tatsächlich vollzogen hat, so handelt es sich nicht um Nachfolge in die Rechtsstellung des bisherigen Souveräns. Vielmehr ist lediglich die bisherige Staatsgewalt einstweilen außer Wirksamkeit gesetzt, und statt ihrer übt der Besetzende die Regierungsgewalt aus, aber nicht als Stellvertreter, sondern in Wahrnehmung eigener Interessen und aus eigenem, auf dem Besitzverhältnis ruhenden Rechte. Ist eine Besetzung vollständig durchgeführt, so ist auch die Staatsgewalt des besetzten Landes gänzlich aufgehoben und auf den besetzenden Staat übergegangen. Für die Frage nach der Exterritorialität ist es belanglos, ob der besetzende Staat den ganzen fremden Rechts- und Verwaltungsorganismus, so wie er ist, weiterbestehen läßt. Von einer Unterordnung der Angehörigen des eindringenden Heeres unter die Gerichte des gegnerischen Staates kann absolut nicht die Rede sein. Sie sind ausschließlich den Gesetzen ihres Heimatstaates unterstellt, deshalb ist auch eine Exemtion von den Gesetzen des Aufenthaltsstaates nicht denkbar[2], es liegt eine regelrechte Verschiebung der

---

[1] Beling, S. 133ff.
[2] Harburger, S. 126—127.

Territorialgewalt vor. Es herrscht nur eine Staatsgewalt, die des Besetzenden, „welche die normale entweder ganz verdrängt oder zu ihr in einem der Geschäftsführung ohne Auftrag ähnlichen Verhältnisse steht“[1].

Daß auch die Praxis diese Ansicht vertritt, ergibt die Entscheidung des Schiedsgerichts in der Casablanca-Affäre im Jahre 1909, als sowohl Deutschland auf Grund der in Marokko geltenden Kapitulationen als auch Frankreich die Gerichtsbarkeit über drei deutsche Deserteure der französischen Fremdenlegion für sich in Anspruch nahmen.

„Die Jurisdiktion des Okkupationsheeres muß im Streitfalle dann den Vorzug vor der Konsulargerichtsbarkeit haben, wenn die zu diesem Korps gehörenden Personen das Gebiet nicht verlassen haben, das unter die unmittelbare, dauernde und tatsächliche Herrschaft der Streitmacht gestellt ist. Zu der in Frage stehenden Zeit war die befestigte Stadt Casablanca militärisch besetzt und bewacht durch französische Streitkräfte, welche die Garnison dieser Stadt bildeten. Unter diesen Umständen blieben die Deserteure deutscher Staatsangehörigkeit, die zu diesen Streitkräften gehörten und sich innerhalb der Stadtmauern befanden, der ausschließlichen französischen Militärjurisdiktion unterworfen.

Das deutsche Konsulat hatte unter den vorliegenden Umständen nicht das Recht, den Deserteuren deutscher Reichsangehörigkeit seinen Schutz zu gewähren.“

Vgl. die Entscheidung des Haager Schiedsgerichts vom 22. Mai 1909[2]. Die gleiche Ansicht vertritt Kohler[3].

Ist aber eine „effektive“ Okkupation nicht erfolgt, so hat eine Verschiebung der Territorialgewalt nicht stattgefunden. Es liegt dann eine Konkurrenz der beiden Staatsgewalten im Sinne der Belingschen Darstellung vor. Sicherlich wird die Okkupationsarmee für sich ihre Rechtsordnung in das feindliche Staatsgebiet mit hinübertragen, gewiß nicht betrachtet der eindringende Staat von seinen Truppen begangene Verbrechen als im Auslande begangen (vgl. MilStGB. § 161). Man wird dann eine Exemtion der Okkupationstruppen von aller Zwangsgewalt des Aufenthaltsstaates annehmen können[4].

## II. Sachen.

### 1. Das Gesandschaftshotel und die instrumenta legati instructi.

Die exterritorialen Grundstücke und Gebäude genießen nur eine abgeleitete unselbständige, erst durch die Personen vermittelte

---

[1] Jellinek, Allgem. Staatslehre, S. 384.

[2] Bei Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, II, 1911.

[3] Kohler, Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, VI, S. 29.

[4] Reimers, S. 52.

Exterritorialität. Diese Exterritorialität der Gesandtschaftsräume, der Mobilien der Gesandten, der Staatskarosse, der sogen. instrumenta legati instructi, beruht lediglich auf ihrem Charakter als Mittel gesandtschaftlicher Rechte und Pflichten, und ist eine Reflexwirkung des Exterritorialitätsrechtes der Gesandten[1]. Praktisch bedeutet heute das Recht der Exterritorialität des Gesandtschaftsgebäudes nur noch eine Verstärkung des Schutzes gegen unerlaubtes Handeln.

**2. Seeschiffe[2].**

Im Gegensatz zu den Gesandtschaftsgebäuden gelten nach moderner Auffassung die exterritorialen Schiffe — die Kriegs- und Staatsschiffe — als selbstständig privilegiert. Sie sind nicht abhängig von einer Personalexterritorialität, sondern selbst Träger derselben als Repräsentanten des Staates, dessen Flagge sie führen. Sie gelten staats- und völkerrechtlich als schwimmender Gebietsteil (territoire flottant), als Scholle des Heimatlandes[3] und bleiben deshalb immer unter der vollen und ausschließlichen Gebietshoheit ihres Heimatstaates. Das Kriegsschiff vereinigt also auf sich die Personalexterritorialität als Repräsentant des Staates, dessen Flagge es führt, und die Realexterritorialität als „territoire flottant" und übertrifft damit die exemte Stellung anderer exterritorialer Sachen wie z. B. der Gesandtschaftsgebäude. Während bei diesen solche Räume an der Exterritorialität nicht teilnehmen, die nicht von der Gesandtschaft benutzt werden, sind bei den Schiffen auch solche Räume exterritorial, die rein privaten Zwecken dienen. Wenn es beispielsweise einmal vorkäme, daß ein Kriegsschiff teilweise Zwecken einer rein wissenschaftlichen Forschungsreise zur Verfügung gestellt würde, daß gewisse Teile des Fahrzeuges nur diesen Forschern und deren Apparaten zugewiesen wären, so würde die Exterritorialität sich dennoch mit auf diese Teile des Schiffskörpers beziehen[4]. Die Schiffe genießen das Vorrecht der Exterritorialität überall, wo immer sie sich innerhalb fremder Herrschaftssphären befinden mögen. Jedoch sind im Interesse des Staates, in dessen Gewässern sich das fremde Kriegsschiff aufhält, gewisse Schranken vorgesehen. Solche Beschränkungen sind vertraglich festgelegt und bestehen hinsichtlich der Anzahl der Schiffe in einem Hafen, der Dauer ihres Aufenthaltes, hinsichtlich Schieß- und Landungsübungen, Messungen, Bootsmanövern und Waffentragen der Mannschaften am Lande.

---

[1] Mirre, S. 39.

[2] Hübler, S. 88; Perels, Das intern. öffentl. Seerecht der Gegenwart, 1903; Liszt, Völkerrecht, § 9; Beling, S. 144ff.

[3] Hübler, S. 95; RG. Entscheidungen in Strafsachen, Bd. 23, S. 266—267.

[4] Vgl. Perels, § 101.

Andererseits sind alle Eingriffe von Justiz- und Verwaltungsbehörden ausgeschlossen. Für die zollamtliche Behandlung fremder Kriegsschiffe in solchen Häfen hat der Bundesrat am 12. Oktober 1878 verordnet, daß eine Revision der fremdherrlichen Kriegsschiffe, sowie überhaupt ihr Betreten im Zollinteresse unzulässig sein soll. Die Schiffe sind nicht nur der Zwangsgewalt entzogen, sondern sie sind exemt von den Gesetzen des Aufenthaltsstaates selbst. Strafbare Handlungen, die sich an Bord ereignen, unterliegen der Aburteilung durch die Gerichte des Heimatstaates, gleichgültig, ob die Tat von einem Mitglied der Besatzung verübt worden ist oder einer dritten Person. Der Grund für diese weitgehende Exemtion liegt in der Natur der Kriegsschiffe. Kriegsschiffscharakter tragen auch Hilfsfahrzeuge und bemannte Boote. Das nationale Recht des deutschen Reiches stimmt grundsätzlich mit dem Völkerrecht überein. Alle auf einem Kriegsschiffe begangenen Delikte sind ausschließlich nach § 3 StrGB. zu beurteilen. Ausländische Kriegs- oder Staatsschiffe in deutschen Gewässern sind Teile desjenigen Staates, dem sie angehören, sie schieben sich als fremdes Territorium in das deutsche Staatsgebiet hinein[1]. Für die Verfolgung dieser Verbrechen gilt Legalitätsprinzip gemäß § 252 II StPO. hinsichtlich der deutschen Fahrzeuge im Auslande.

Neben den Kriegsschiffen kommen als exterritorial noch diejenigen Fahrzeuge in Betracht, die zur Beförderung von Souveränen oder deren amtlichen Vertretern dienen und solche Personen an Bord tragen. Auch diese sogenannten „Staatsschiffe“ sind der fremdstaatlichen Zwangsgewalt nicht unterworfen, obgleich der Grund ihrer Exemtion ein wesentlich anderer ist, als bei Kriegsschiffen[2]. Auch Postdampfern, Regierungsfahrzeugen, Wacht- und Leuchtfeuerschiffen, Zollkuttern und Sanitätsschiffen sind oft durch besondere Verträge Vorrechte eingeräumt, die aber den betreffenden Schiffen noch nicht exterritorialen Charakter verleihen.

Von einer Exterritorialität der Handelsschiffe kann man dagegen nicht reden. Daß sie auf offener See ausschließlich den heimischen Gesetzen unterstehen, nicht aber fremden, liegt an der allgemein anerkannten Freiheit der Meere, an der Begrenzung des Geltungsbereiches der fremden Gesetze. Wenn kein fremdes Recht gilt, so ist doch auch eine Befreiung davon undenkbar. Befindet sich aber ein Schiff in einem Teile des Meeres, der zum Staatsgewaltsbereich eines Landes gehört, so unterliegt es auch der Territorialgewalt dieses Staates[3], vgl. Art. 2 der Haager Konvention vom 6. Mai 1882. Der

[1] Olshausen, Komm. zu § 3, RG. 23, 266; Bluntschli, Völkerrecht, § 317—319, 321; v. Bar, Intern. Privatrecht, S. 609; Beling, S. 176; Harburger, S. 6, 108, 124.
[2] Olshausen, Komm., § 3.
[3] Ullmann, § 87.

einzige Fall, wo Handelsschiffe für exterritorial angesehen werden können, liegt vor, wenn sie fremde Küstengewässer durchfahren. Die Ansichten hierüber sind geteilt.

Nach 1870 war der oberste amerikanische Gerichtshof der Meinung, daß Klagen zwischen Kapitän und Mannschaften deutscher Schiffe, soweit nicht ein öffentliches Interesse des Küstenstaates verletzt würde, vor den deutschen Konsul als Seemannsgericht gehörten.

Andererseits hatte im Anfang des vorigen Jahrhunderts der französische Staatsrat, veranlaßt durch die Vorfälle auf den amerikanischen Schiffen „Sally“ und „Newton“, den Grundsatz aufgestellt, daß Gerichtsbarkeit über fremde Kauffahrteischiffe dann anzunehmen sei, wenn ihre Ausübung im Interesse des Staates läge, in dessen Gebiet sich die Schiffe befänden[1].

Heute nimmt nach einer festen Staatenpraxis der Uferstaat nur dann die Gerichtsbarkeit über die an Bord des fremden Schiffes begangenen Delikte für sich in Anspruch, wenn und soweit durch das Delikt berechtigte Interessen des Uferstaates selbst oder eines seiner nicht an Bord des fremden Schiffes befindlichen Staatsangehörigen verletzt oder gefährdet worden sind, also soweit er ein spezielles Interesse im konkreten Falle hat. Daraus kann man aber nicht schon eine Exterritorialität ableiten wollen. Auch das deutsche Gesetz vom 27. Juli 1877[2] betr. Untersuchungen von Seeunfällen und die englische „Territorial waters jurisdiction act“ von 1878 vertreten den Standpunkt, daß dem Uferstaat die Gewalt über die Handelsschiffe zusteht. (Ebenso Meurer[3].) Das Neutralitätsabkommen für den Seekrieg 1907, Art. I ff., nimmt ebenfalls in den neutralen Gewässern gewisse Souveränitätsrechte des Uferstaates an[4]. Die Befreiungen, welche die Handelsschiffe genießen, sind lediglich freiwillige Einschränkungen, die der Staat sich im Interesse des internationalen Handels auferlegt.

Der Grund zum Erlasse der „Territorrial waters jurisdiction act“ war ein Zusammenstoß des deutschen Dampfers „Frankonia“ mit dem englischen Dampfer „Strathclyde“ in der Nähe von Dover im Jahre 1878 gewesen. Der Kapitän des Schiffes war vor ein englisches Gericht gestellt worden. Die Anklage ging davon aus, daß nach Völkerrecht das Küstengewässer innerhalb dreier Seemeilen zum Staatsgebiet zu rechnen sei und deshalb auch die Kompetenz der englischen Strafgerichte sich auf alle Delikte erstrecke, die innerhalb

---

[1] Perels, Das intern. öffentl. Recht, S. 75; Bluntschli, §§ 319, 322.
[2] Reichsgesetzblatt 1877, S. 549.
[3] Meurer, Luftschiffahrtsrecht, § 1.
[4] XIII. Abkommen, betr. die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges, Art. 1 ff.

dieser Zone, sei es auch von Ausländern auf fremden Schiffen begangen werden. Der englische „Court for Crown cases reserved“ lehnte dagegen eine Verfolgung ab. Das Völkerrecht erlaube zwar dem englischen Staate, sein Recht geltend zu machen, aber weder ein Statut, noch die Praxis hätten so gestaltetes Recht bis dahin wirklich entstehen lassen[1]. Diese angebliche Lücke sollte durch diese act ausgefüllt werden.

Das Küstengewässer gehört nicht zum Staatsgebiet. Der Küstenstaat hat in ihnen keine unbeschränkte Souveränität, er hat lediglich im Interesse der Sicherheit und Ordnung der Seeschiffahrt Polizeigewalt und eine beschränkte Gerichtsbarkeit. Die Befreiungen der Handelsschiffe stellen deshalb keine Exterritorialität dar[2].

### 3. Luftschiffe.

Infolge der überaus schnellen Entwickelung der Luftschiffahrt in der letzten Zeit ist auch die Frage hinsichtlich der Exterritorialität der Luftfahrzeuge von neuem aufgeworfen worden. Heykings Meinung, daß die Stellung der Luftschiffe im internationalen Verkehr ohne große praktische Bedeutung sei[3], dürfte wohl überholt sein. Seitdem er diese Behauptung aufgestellt hat, ist eine völlige Verschiebung der Lage erfolgt. Es wäre heute, wo man ein Land von der Ausdehnung des deutschen Reiches ohne besondere Schwierigkeiten überfliegt, ein Leichtes, Festungsanlagen zu photographieren und Spionage zu treiben und dann wieder dahin zurückzukehren, woher man gekommen ist. Eine internationale Regelung ist unbedingt erforderlich. Einzelabkommen bestehen auch schon zwischen den verschiedenen Staaten, vgl. den Vertrag betr. die Regelung des Luftverkehrs zwischen Deutschland und Frankreich[4]. Bei der Behandlung der Exterritorialität der Luftschiffe liegt die Hauptschwierigkeit in der Frage nach der rechtlichen Natur der Luft, sowohl in öffentlichrechtlicher wie auch in privatrechtlicher Beziehung. Eine der bekanntesten Theorien ist die Fauchillesche Theorie von der Freiheit der Luft, der sich hauptsächlich romanische Schriftsteller angeschlossen haben[5].

„L'air est libre. Les États n'ont sur lui en temps de paix et en temps de guerre que les droits nécessaires à leur conservation.“

Danach soll aber die Luftfreiheit erst von einer gewissen Höhe (1500 Meter) anfangen. In den unteren Regionen wird dem Grundstaate in seinem Interesse ein beschränktes Selbsterhaltungsrecht

[1] Triepel, S. 151/152.
[2] Liszt, § 7; v. Bar, Privatrecht, S. 609; dagegen Ullmann, § 87.
[3] Heyking, S. 163.
[4] Reichsgesetzblatt 1913, S. 48.
[5] Annuaire de l'inst. XXI, S. 305.

(droit de conservation) zugestanden[1]. M. E. wird diese Theorie den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Fauchille selbst erkennt ja mit dem droit de conservation dem Grundstaate gewisse Souveränitätsrechte zu. Wenn er aber glaubt, daß in einer Höhe über 1500 Metern eine Spionage und eine Einwirkung auf den Grund und Boden ausgeschlossen ist, so hat er mit der Entwickelungsfähigkeit der Technik nicht gerechnet. Wenn man dem Grundstaate auf Grund eines Schutzbedürfnisses eine gewisse Schutzzone zuspricht, so kann man nicht an einer willkürlich gesteckten Grenze stehen bleiben. Mit der Zunahme der Höhe nimmt die Gefährdungsmöglichkeit und der Schutzanspruch nicht ab. Je höher man sich in die Luft erhebt, umso nachhaltiger wirkt z. B. ein Auswurf aus einem Luftschiffe auf die Erde. Gerade auf Grund dieser Erwägung hat Liszt die uneingeschränkte Anerkennung der Gebietshoheit verlangt[2]. Auf keinen Fall kann man den Charakter der Rechtsverletzung davon abhängig machen, in welcher Höhe sie begangen worden ist[3]. Ebenso haben sich für die Anerkennung der Gebietshoheit Westlake[4], Meurer[5], Kohler[6], Richards[7] und Mérignhac[8] ausgesprochen. Sie verwerfen eine Freiheit der Luft und fordern uneingeschränkte Anerkennung der Gebietshoheit. Steht aber den Staaten Gebietshoheit über den Luftraum zu, der sich über ihr im Gebiete befindet, so muß man billigerweise auch den Luftschiffen, soweit es sich um Kriegs- und Staatsfahrzeuge handelt, die Exterritorialität zusprechen, und zwar haben dann die für die Seeschiffe aufgestellten Rechtsregeln entsprechende Anwendung zu finden. Dieser Standpunkt ist auch in dem Vertrag betr. die Regelung des Luftverkehrs zwischen Deutschland und Frankreich vertreten. Er unterwirft Luftfahrzeuge, die der Militärverwaltung gehören oder unter deren Insassen sich Militärpersonen befinden, nicht den Gesetzen des Grundstaates, sondern beläßt dem Flaggenstaate seine Souveränitätsrechte. Dagegen unterstellt er die privaten Luftfahrzeuge den Gesetzen des Staates, dessen Gebiet sie überfliegen.

„Luftfahrzeuge, die weder der Militärverwaltung gehören, oder unter deren Insassen sich keine Militärpersonen in Uniform befinden, haben sich den allgemeinen deutschen Gesetzesvorschriften, den deutschen Zollvorschriften und den Sondervorschriften über den Luftverkehr in Deutschland zu unterwerfen. Auf die Behandlung dieser Luftfahrzeuge finden die deutschen Vorschriften Anwendung

---

[1] Annuaire, Band XXI
[2] Liszt, Völkerrecht, 7. Aufl., § 9, S. 81, Anm. 2.
[3] Meurer, § 1.
[4] Westlake, Entwurf im Annuaire XXI, S. 299.
[5] Meurer, S. 8.
[6] Kohler, Luftschiffahrtsrecht, 1912.
[7] Richards, Sovereignity over the air, 1912.
[8] Mérignhac, Revue générale du droit intern. public XXI, S. 205.

(Note des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes an den Botschafter der französischen Republik in Berlin II, 4). Entsprechend lautet das Schreiben des Botschafters an den Staatssekretär des auswärtigen Amtes II, 4[1].

#### 4. Ausstellungen.

Ob man auch Ausstellungen als exterritorial ansehen muß, ist vorläufig eine Streitfrage. Neuerdings werden Versuche gemacht, den Ausstellungsraum ausländischer Privater, oder deren ausgestellte Waren unter dem Rechtstitel der Exterritorialität der Gerichtsbarkeit des Staates zu entziehen, der die Ausstellung veranstaltet. Früher war man anderer Ansicht. Als sich bei der Pariser Weltausstellung 1867 die englische Kommission einer französischen Klage gegenüber auf den Standpunkt der Exterritorialität stellte, verwarf ihn der Tribunal de la Seine in seinem Urteile vom 29. Januar 1868 mit folgender Begründung:

Attendu que relativement à la concession d'exploitations commercielles ou industrielles la commission anglaise ne pouvait être considérée comme faisant partie du gouvernement anglais et ne constituait comme la commission francaise qu'un collection d'intérêts privés etc.[2]

Derselbe Gerichtshof entschied einige Jahre später einen zweiten Fall ganz analog[3]. Da aber solche Streitfälle nicht selten sind, so hat sich zu ihrer Verhinderung der Gebrauch herausgebildet, daß der Ausstellungsstaat für die Dauer der Ausstellung im Wege der Gesetzgebung die Anwendbarkeit seiner Patent-, Urheberrechts-, Modell- und Musterschutzgesetze auf fremde Aussteller ausschließt und sie dadurch exterritorialisiert.

### C. Örtlicher Geltungsbereich.

In Bezug auf den örtlichen Geltungsbereich der Exterritorialität erfahren ihre Träger eine unterschiedliche Behandlung. Für die Staaten und für die Staatsoberhäupter gilt die Exterritorialität unabhängig von den räumlichen Grenzen, für die übrigen Exterritorialen ist dagegen die rechtliche Ausnahmestellung eine räumlich begrenzte. Die exemte Stellung der diplomatischen Vertreter und der Konsuln reicht über das Gebiet des Staates nicht hinaus, bei welchem ihnen das Exequatur erteilt worden ist, und hinsichtlich der Konsuln auch nur innerhalb der Bezirke, für welche sie bestellt sind. Es ist hier auch ihre Stellung gegenüber dem Durchreise-

[1] Reichsgesetzblatt 1913, S. 48.
[2] Journal du droit intern. privé 1878, p. 81.
[3] Calvo, T. III, p. 344.

staat festzustellen. Schon Hugo Grotius und Bynkerhoek haben sich mit dieser Frage beschäftigt. Es ist dabei zu unterscheiden, ob die Durchreise des Gesandten bei dem dritten Staate amtlich angemeldet und die Erlaubnis dazu eingeholt worden ist. Im andern Falle sind sie eigentlich wie gewöhnliche Fremde zu behandeln, jedoch wird auch in diesem Falle weitgehendste Rücksicht im Interesse des commerce diplomatique genommen. Anerkannt exterritorial sind die Kuriere in allen Staaten, die sie in diplomatischer Sendung berühren.

### D. Zeitliche Ausdehnung.

Die Dauer der Exterritorialität einer Person kann sich immer nur auf die Zeit erstrecken, während welcher diese Personen die Funktionen wahrnehmen, um derentwillen sie diese Sonderstellung genießen. Es fragt sich nur, ob die exterritorialen Beamten von dem Augenblick an, wo sie den Boden des Empfangsstaates betreten, oder erst mit der Entgegennahme des Akkreditivs und der Erteilung des Exequaturs durch das fremde Staatsoberhaupt diplomatische Vorrechte erwerben. Rechtlich beginnt die Exterritorialität erst mit der gehörigen Feststellung und Anerkennung des Amtscharakters des Staatsvertreters. Tatsächlich wird sie ihm aber schon vorher von dem Zeitpunkte an eingeräumt, wo er den Boden des Empfangsstaates berührt, wenn dieser von seiner Amtsstellung in Kenntnis gesetzt worden ist.

Dementsprechend dauert die Exterritorialität über den Zeitpunkt der Abberufung hinaus bis zum Verlassen des beschickten Staates. Diese Verlängerung der Exterritorialität findet dagegen nicht statt, wenn der Gesandte im Aufenhaltsstaate wohnen bleibt, oder seinen Aufenthalt unverhältnismäßig lange ausdehnt[1]. Einer anderen Beschränkung ist die gesandtschaftliche Exterritorialität nicht unterworfen, und selbst bei Ausbruch des Krieges dauert sie fort, bis er das Land verlassen hat.

Es bleibt noch zu erörtern, ob im Falle des eintretenden Kriegszustandes zwischen zwei Staaten oder gewisser damit zusammenhängender völkerrechtswidrigen Akte des einen Landes das andere von der Beachtung des völkerrechtlichen Grundsatzes befreit wird, daß ein Staat der Gerichtsbarkeit eines andern nicht unterworfen ist. Das ist zu verneinen. Es mag richtig sein, daß durch den Ausbruch des Krieges mit dem Gegner geschlossene Verträge außer Kraft gesetzt oder wenigstens in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden, soweit sie nicht gerade für den Kriegsfall geschlossen sind. Es

---

[1] Annuaire de l'inst. de droit intern. XIV, S. 243 ff.

mag auf den ersten Blick bestechen, daß dasjenige, was von vertragsmäßigen Abmachungen gelte, erst recht von Rechtsbeziehungen gesagt werden müsse, die keine vertragsmäßige Festlegung erfahren haben. Allein bei näherer Prüfung hält diese Schlußfolgerung nicht stand gegenüber solchen Rechtsnormen, deren Anerkennung auf so selbstverständlichen, unveräußerlichen und durch den Krieg an sich nicht berührten Grundsätzen des Völkerrechts wie dem der Staatshoheit beruhen, daß sie gar keiner verträgsmäßigen Feststellung bedürfen, um bindende Kraft zu besitzen, auf Grundsätzen, welche, wie von Liszt in anderem Zusammenhange sich ausdrückt, „den ersten Grundstock aller ungeschriebenen Rechtssätze des Völkerrechts, seinen ältsten, wichtigsten und heiligsten Bestand bilden“.

## Lebenslauf.

Am 31. Dezember 1891 als Sohn der Eheleute Buchdruckereibesitzer Erich Wagner und Lina geb. Fritzsche in Neustadt a. d. Orla geboren, besuchte ich die Realschule zu Neustadt, die Oberrealschule zu Weißenfels a. S., sowie die Universitäten Leipzig, Berlin und Greifswald. Im Juni 1914 bestand ich am Oberlandesgericht Stettin das Referendarexamen und im Juli 1914 vor der hohen juristischen Fakultät der Universität Greifswald das examen rigorosum. Von 1914 bis Dezember 1918 nahm ich am Feldzug teil und bin seit Frühjahr 1919 im Sachsen-Weimarischen Vorbereitungsdienste.